



Augen auf: hinsehen und schützen.

Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt
an Kindern und Jugendlichen

Inhalt

Vorwort/Warum sprechen wir Sie an?.....	3
Worum geht es?	6
Um wen geht es?	9
Was tun wir?	11
Was können Sie tun?	13
Was tun wenn ... ?	16
Hilfe & Unterstützung.....	22
Impressum	27



Vorwort



AUGEN AUF: HINSEHEN UND SCHÜTZEN.

Dies ist der Leitsatz um die Kultur des achtsamen Miteinanders in der Präventionsarbeit einer Gruppierung, Einrichtung oder Institution weiter zu etablieren. Indem Sie als hauptamtliche, hauptberufliche oder ehrenamtliche Akteure zum Beispiel an Präventionsschulungen teilnehmen, tragen Sie dazu bei, die Präventionsarbeit mit Leben zu füllen, vor Ort erfahrbar zu machen und so die Ihnen anvertrauten Menschen vor (sexualisierte) Gewalt zu schützen.

Um eine Kultur der Achtsamkeit in allen Gruppierungen, Einrichtungen und Institutionen der katholischen Kirche zu konstituieren hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention von sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erlassen. Diese Ordnung wurde durch eine Präventionsordnung (kurz PräVO) ergänzt. In diesen sind Maßnahmen zur Prävention von sexualisierte Gewalt aufgezeigt und beschrieben.

Ein wichtiger Baustein sind dabei die Präventionsschulungen. Denn nur durch das nötige Wissen, kann grenzverletzendes Verhalten erkannt und Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geschützt werden. Dabei ist ein weiterer wichtiger Bestandteil Wege kennen zu lernen, diese vulnerablen Gruppen zu stärken und dafür geeignete Maßnahmen zu etablieren.

In dieser Broschüre „Augen auf – hinsehen und schützen“ sind die wichtigsten Grundlagen der Präventionsarbeit zusammengefasst, ebenso sind wichtige Meldewege und Handlungsschritte aufgezeigt, die vor Ort an die dortigen Schutzkonzepte angepasst werden müssen.

Vielen Dank für Ihr Interesse an der Präventionsarbeit und dass Sie durch Ihr Mitwirken dazu beitragen, eine Kultur des achtsamen Miteinanders weiter zu etablieren und die Ihnen anvertrauten Menschen bestmöglich zu schützen. Daher seien Sie weiter aufmerksam und sensibel um das Wohl Ihrer Mitmenschen und schauen Sie genau hin: „Augen auf – hinsehen und schützen“.

Für Ihr Mitwirken bedanke ich mich jetzt schon ganz herzlich.

Herzliche Grüße

Vanessa Meier-Henrich

Präventionsbeauftragte im Erzbistum Paderborn

Worum geht es?

Um zu wissen, wie wir sexualisierter Gewalt vorbeugen können, ist es wichtig, dass wir zunächst definieren was wir unter „sexualisierter Gewalt“ verstehen.

Sexualisierte Gewalt meint **jede sexuelle Handlung**, die an oder vor einem Kind oder einer/einem Jugendlichen entweder **gegen deren/dessen Willen** vorgenommen wird, **oder** der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit **nicht wissentlich zustimmen kann**.

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse, oder das Bedürfnis nach Machtausübung befriedigen zu können. Ganz gleich, ob bei Kindern, Jugendlichen, oder erwachsenen Schutzbefohlenen: Es werden in diesen Fällen Grenzen verletzt, die unbedingt zu schützen sind.

Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unter eine besonders schwere Strafe gestellt. Wenn wir das Kindeswohl effektiv schützen wollen, sollten wir bei den Grundrechten von Kindern, die u.a. im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben sind, beginnen:

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§1631, Abs. 2 BGB)



Die Bandbreite sexualisierter Gewalt

erstreckt sich von

- Grenzverletzungen (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) bis hin zu
- strafrechtlich relevanten Formen von sexuellen Übergriffen.

GRENZVERLETZUNGEN

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen solche Grenzverletzungen aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräch über das eigene Sexualleben),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet),
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).

SEXUELLE ÜBERGRIFFE

Sexuelle Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards sowie die individuellen Grenzen und verbalen, nonverbalen oder körperlichen Widerstände der Opfer. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen.

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z.B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
 - wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (z.B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen),
 - wiederholt abwertende, sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
 - sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden),
 - wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten).
- (vgl. DBK 2011; vgl. Enders et al. 2010)

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt finden sich aufgeteilt auf mehrere Paragraphen im Strafgesetzbuch:

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern **unter 14 Jahren** sind verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Zu sexuellen Handlungen gehört nicht nur Geschlechtsverkehr, sondern auch Petting und Küssen, das Anfassen von Geschlechtsteilen, aber auch das Zeigen von pornographischen Bildern oder Filmen. Auch wer jemanden zwingt, einem anderen bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, macht sich strafbar (vgl. § 176 StGB). Bei unter 14-jährigen geht der Gesetzgeber davon aus, dass noch keine Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung besteht und daher jede sexuelle Handlung strafbar ist – auch wenn das Kind dies (scheinbar) will.

Sexuelle Handlungen an oder mit älteren Mädchen und Jungen können ebenfalls strafbar sein:

- Wer die Notlage eines Mädchen oder Jungen **unter 18 Jahren** ausnutzt, um an der/dem Jugendlichen sexuelle Handlungen vorzunehmen, macht sich strafbar. Eine solche Notlage kann z.B. fehlendes Geld oder einfach die Angst vor der Täterin/dem Täter sein.
- Wenn ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche **bis 18 Jahre** anvertraut sind (Lehrerinnen/Lehrer, Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter u.ä.), seine Position ausnutzt, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

Unter einen besonderen Schutz des Gesetzgebers sind Abhängigkeits- und Betreuungsverhältnisse gestellt. Um sicherzustellen, dass solche Betreuungsverhältnisse, die in der Regel ein Machtungleichgewicht zwischen Betreuenden und Betreuten, also z.B. zwischen Erwachsenem und Kind, zwischen Gruppenleiterin und Gruppenkind oder zwischen Firmkatechet und Firmling bedeuten, nicht ausgenutzt und von sexuellen Kontakten freigehalten werden, werden sexuelle Übergriffe in einem solchen Verhältnis besonders schwer bestraft.



Um wen geht es?

Wie viele **Kinder und Jugendliche** tatsächlich von sexualisierter Gewalt betroffen sind, können wir nicht mit Sicherheit sagen. Dafür schwanken die Schätzungen und Studienergebnisse zu sehr und das Dunkelfeld, also die Taten, die nicht bekannt werden, ist bei diesen Delikten besonders groß. Nach den Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik werden jedes Jahr alleine im Bereich Sexueller Missbrauch von Kindern „15.507 Fälle (Polizeiliche Kriminalstatistik 2021) in Deutschland“ angezeigt. In diesem Deliktbereich muss nach wie vor von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden. Man kann davon ausgehen, dass betroffene Kinder und Jugendliche mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe oder der Kinder- und Jugendpastoral zu finden sind.

Dabei sind sowohl **Mädchen als auch Jungen** von sexualisierter Gewalt betroffen. Die Folgen für die Betroffenen können sehr unterschiedlich sein. Neben der **massiven Grenzverletzung** in der direkten Tat sind häufig auch der **Vertrauensbruch**, die **Scham über die Tat**, die **Loyalitätskonflikte**, in die die Täterin/den Täter die Betroffenen verwickelt und die mögliche Nähe zum Täter/zur Täterin **hochbelastende Momente für die Betroffenen**.

Trotz der vielfältigen Folgen gibt es **keine eindeutigen Anzeichen** für sexuellen Missbrauch! Manche Mädchen und Jungen ändern ihr Verhalten. Andere tasten sich langsam an das Thema heran und machen Andeutungen. Oder sie vermeiden bestimmte Menschen oder Situationen. Denn alle betroffenen Kinder und Jugendliche wehren sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den sexuellen Übergriff.

WARUM MELDEN SICH DIE BETROFFENEN DENN „NICHT EINFACH“ BEI BETREUERN ODER ANDEREN ERWACHSENEN?

Häufig fragen wir uns, warum die Betroffenen sich denn nicht einfach bei anderen Erwachsenen oder auch der Polizei melden. Die meisten Betroffenen sprechen **aus Angst oder Scham** nicht. Viele Kinder **fühlen sich mitschuldig** am sexuellen Übergriff. Die Täterin/der Täter suggeriert ihnen dies, manipuliert sie nach Kräften: „Du bist doch zu mir gekommen ...!“. Manchmal fühlen sie sich **hin- und hergerissen**, weil sie die Täterin/den Täter ja auch mögen. Sie schämen sich und denken, an ihnen sei etwas falsch. Sie haben oft auch Angst, dass, wenn sie den Eltern davon erzählen, diese ihnen **keinen Glauben schenken** oder sie für schlecht halten. Sie **fühlen sich bedroht**. Dies alles führt dazu, dass sich Betroffene häufig gar nicht melden können – und genau das ist die Strategie, die die Täterin/der Täter damit erreichen will!

Wichtig!

Ein Opfer von sexualisierter Gewalt ist niemals schuld!
Die Verantwortung für den Übergriff trägt immer die Täterin/der Täter!

Man sieht es keinem Menschen an, ob er Kinder missbraucht. Es kann ein Mann oder eine Frau sein, mit tadellosem Ruf, dem oder der niemand so etwas zutrauen würde. Der sexuelle Übergriff ist in den meisten Fällen kein „einmaliger Ausrutscher“. Die Täterinnen/die Täter handeln nicht spontan, sondern planen und organisieren ganz bewusst Gelegenheiten, um sich Kindern zu nähern. Sie haben eine Phantasie ihrer Tat schon monate- oder jahrelang im Kopf, bevor sie sie in die Tat umsetzen. Um sich dem Kind oder Jugendlichen anzunähern, benutzen sie eine Vielzahl von Strategien, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Dabei nehmen die Täterinnen, die Täter sowohl das potentielle Opfer, als auch das Umfeld (Familie, Leiterrunde, Gemeinde, o.ä.) in den Blick, um auch dieses zu täuschen und eine Aufdeckung zu erschweren.

Täterinnen und Täter nutzen kollegiale, familiäre und vertrauensvolle Strukturen in vielen Institutionen aus, um an ihre Opfer zu kommen. Sexueller Missbrauch ist also **eine geplante Tat und auch eine Wiederholungstat**. Viele Täterinnen, viele Täter missbrauchen über lange Zeit und auch mehrere Kinder. Dabei sind die Täterinnen und Täter keine „Monster“ oder auf den ersten Blick als „Gestörte“ zu erkennen, sondern äußerlich „normale“, zumeist empathische Menschen.

BEKANNTE STRATEGIEN VON TÄTERN UND TÄTERINNEN

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich Täterinnen/Täter über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Sie suchen häufig auch gezielt emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus.
- Sie bauen gezielt ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ versuchen sie durch besondere Ausflüge, Aktionen oder Unternehmungen eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen.
- Häufig lenken Täterinnen und Täter das Gespräch zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern Kinder und Jugendliche und berühren z.B. wie zufällig das Kind oder den Jugendlichen.
- Täterinnen und Täter „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täterinnen/Täter ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“; „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.
- Häufig ist sexualisierte Gewalt keine einmalige, sondern eine mehrfach vorkommende und länger anhaltende Tat.

Wichtig!

Die Täterinnen und Täter sind verantwortlich für ihr Tun. Sie nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Kindern und Jugendlichen zu befriedigen.



Was tun wir?

WAS TUN WIR, DAMIT SEXUALISIERTE GEWALT VERHINDERT WERDEN KANN?

Es gibt keine einzelne Maßnahme, die präventiv sexualisierte Gewalt verhindern kann. Dafür sind Fälle von sexualisierter Gewalt zu unterschiedlich und die Dynamiken zu vielschichtig. Wichtig ist es daher, dass nicht einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich mit dem Thema befassen, sondern wir als Kirche in allen verschiedenen Bereichen und mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Menschen schauen und gemeinsam versuchen, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zu verhindern – und wenn es doch passiert: Hinsehen und Unterstützung holen!

Erzbischof Hans-Josef Becker hat eine Präventionsordnung erlassen, die verschiedene Präventionsmaßnahmen für das Erzbistum Paderborn enthält.

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Paderborn, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, geben ein erweitertes Führungszeugnis ab, bzw. legen dieses bei ihrer Einstellung vor. In diesem **erweiterten Führungszeugnis** werden insbesondere auch Bagatelldelikte, bezogen auf einschlägige Sexualdelikte, aufgeführt. Damit machen wir deutlich, dass im Erzbistum Paderborn nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Dienst versehen, die nicht wegen eines einschlägigen Sexualdelikts verurteilt worden sind. Die erweiterten Führungszeugnisse sind auch ein wichtiges Signal zur Abschreckung

an potentielle Täterinnen und Täter, die sich in die Institution Kirche einschleusen wollen, um dort im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ihre schrecklichen Taten zu begehen (-> Strategien von Täterinnen und Tätern).

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die in ihrer jeweiligen Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen, wie alten, kranken und behinderten Menschen haben, werden entsprechend ihres Auftrags und ihres Verantwortungsbereichs **zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt geschult**. Wir wollen damit erreichen, dass das Thema Prävention ein Thema von allen Mitarbeitenden wird, alle Bereiche der Kirche im Erzbistum sensibilisiert werden und für den Fall der Fälle die Umgangsweisen und Verfahrenswege bekannt sind.

In den Einrichtungen und Diensten des Erzbistums Paderborn stehen sog. **„Präventionsfachkräfte“** als Ansprechpersonen zur Verfügung, die vor Ort und beim jeweiligen Träger das Thema Prävention immer wieder wachhalten und wissen um die Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder einer Mitteilung.

Die **Präventionsbeauftragte** ist Ansprechpartnerin für alle Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Paderborn und koordiniert mit ihrem Team die verschiedenen Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Heftes.



Was können Sie tun?

Häufig kennen sich die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitende sowie die Kinder und Jugendlichen gut. Im Idealfall hat sich eine vertrauensvolle Beziehung entwickelt. Dies ist wichtig für eine gelingende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Damit diese Beziehung jedoch von beiden Seiten positiv bewertet wird, gilt es insbesondere für die haupt- oder ehrenamtlich Tätigen, diese Beziehung im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu reflektieren. Als Jugendleiterin/Jugendleiter oder als Kommunionkatechetin/Kommunionkatechet ist es wichtig, dass man eine andere Form von Nähe (als z.B. die Eltern) zum Kind oder Jugendlichen hat. Wichtig ist es, dass die Kinder und Jugendlichen das Näheverhältnis selbst bestimmen können. Dazu kann es sinnvoll sein, sich für bestimmte Situationen klare und transparente Regeln zu geben, die einen respektvollen Umgang im Miteinander ermöglichen.

- Informieren Sie sich gut über den Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“, damit Sie sensibel und hellhörig sein können, wenn Kinder und Jugendliche Übergriffe andeuten, davon berichten oder Sie Anzeichen wahrnehmen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen könnten.
- Bestärken Sie Kinder und Jugendliche darin, sich gegen die übermäßige Nähe von anderen Menschen zu wehren.
- Es ist wichtig, dass Grenzverletzungen mit der betreffenden Person und der verantwortlichen Person der Leitungsebene frühzeitig angesprochen und geklärt werden.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Arbeit stehen, sollten nicht erlaubt sein. Diese Regelung hilft, uneindeutige Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und das Gefühl, „man schuldet dem anderen jetzt etwas“, zu verhindern.
- Körperliche Berührungen müssen immer altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen erforderlich. Sollte das Kind oder die/der Jugendliche die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille unbedingt zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es häufig hilfreich, sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen sollen („Wünscht sich das Kind eine Berührung, oder eher ich selbst?“). Gerade auch bestimmte Spiele und Aktionen mit möglichem Körperkontakt kann man daraufhin überprüfen, ob jedes Kind oder jede/jeder Jugendliche real die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen, wenn sie/er dies möchte.

- Für Maßnahmen z.B. in der Kinder- und Jugendarbeit ist es wichtig, vorher zu vereinbaren, dass eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl helfen, uneindeutige und unangenehme Situationen zu verhindern.
- Generell, aber insbesondere auf Reisen und Veranstaltungen mit Übernachtung, ist es wichtig, dass sowohl weibliche als auch männliche Leiterinnen/Leiter die Veranstaltung begleiten und als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.
- Bei Reisen und Übernachtungen ist es wichtig, dass Leiterinnen und Leiter getrennt von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schlafen. Gleichzeitig schlafen in der Regel die Mädchen von den Jungen getrennt. Falls die räumliche Situation diese Regelung nicht zulässt (z.B. Übernachtung in einer Turnhalle o.ä. beim Katholikentag) ist es sinnvoll, im Vorfeld Regelungen zu treffen und die besondere Situation zu thematisieren.
- Es ist sinnvoll, Regelungen zu Einzelkontakten und Einzelgesprächen zu treffen, um mit Blick auf ein eindeutiges Verhalten Transparenz zu schaffen.
- Kinder/Jugendliche und Betreuungspersonen duschen getrennt. In der Regel gibt es keine ausreichende Begründung, dass die Körperpflege zur gleichen Zeit im gleichen Raum erfolgen muss.
- Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ihr eigenes Bild besteht immer. Kinder, Jugendliche und auch deren Eltern müssen vor einer Veröffentlichung von Bildern ihre Zustimmung dafür geben.
- Häufig haben sich auf Ferienfreizeiten, Firmwochenenden oder Messdienerfahrten bestimmte Rituale und Aktionen über lange Jahre entwickelt. Das kann eine Nachtwanderung, eine „Lager-taufe“ oder ein bestimmtes Spiel, wie z.B. die „Kleiderkette“, sein. Hier ist es wichtig, immer zu überlegen, inwieweit gerade diese traditionellen Aktionen, die „immer schon so waren“, tatsächlich auch „immer schon gut“ waren, und wie respektvoll und achtsam dabei mit Kindern und Jugendlichen umgegangen wird.

Es geht bei all diesen Empfehlungen nicht darum Nähe zu verbieten. Es muss möglich sein, in einem geschützten Rahmen unter vier Augen miteinander zu sprechen.

Wichtig hierbei ist,

- dass Nähe von beiden Seiten gewollt ist,
- dass sie in einem Raum der gegenseitigen Achtung und des Respekts stattfindet,
- dass die Reaktionen des anderen auf Nähe ernst genommen werden, Signale (auch nonverbal) erkannt und respektiert werden,
- dass die Nähe in Gruppen nicht in unangemessener Weise berührt oder irritiert,
- dass die Nähe jederzeit beendet werden kann,
- dass die Nähe nicht manipulativ entstanden ist,
- dass die Nähe nicht mittels Druck oder Erpressung aufrechterhalten wird,
- dass andere Mitarbeitende informiert sind, wenn ein Mitarbeitender ein Vieraugengespräch mit einem Kind oder Jugendlichen führt.



Was tun wenn ... ?

Bei (sexuellen) Grenzverletzungen unter Teilnehmenden sind Betreuungskräfte zum Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

WAS TUN BEI VERBALEN ODER KÖRPERLICH-SEXUELLEN GRENZVERLETZUNGEN ZWISCHEN TEILNEHMENDEN?

SCHRITT 1

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

- „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden!
- Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

SCHRITT 2

Situation klären

SCHRITT 3

Offensiv Stellung beziehen ...

... gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

SCHRITT 4

Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen.

- Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
- Konsequenzen für die Grenzverletzenden beraten.
- Gegebenenfalls externe Beratung (z.B. nach § 8a/8b SGB VIII) hinzuziehen.

SCHRITT 5

Träger bzw. Vorstand informieren ...
... und weitere Verfahrenswege beraten.

SCHRITT 6

**In Abstimmung mit dem Träger bzw. Vorstand
betroffene Eltern/Erziehungsberechtigte informieren**
(bei schwerwiegenden Grenzverletzungen).
Eventuell zur Vorbereitung der Gespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.

SCHRITT 7

Mit der Gruppe bzw. den Teilnehmenden weiterarbeiten.
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

SCHRITT 8

Präventionsarbeit verstärken.
Gruppenregeln gemeinsam erarbeiten:
■ Beschwerdewege transparent und verständlich machen.
■ Regelungen zu Nähe und Distanz gemeinsam erarbeiten..

WAS TUN WENN ICH EINE VERMUTUNG HABE?

Allgemeine Handlungsschritte in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird.

Das Handeln in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird, ist häufig belastend und anstrengend und nicht selten sind Hauptberufliche und Ehrenamtliche zunächst überfordert.

Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern.

Grundsätzlich gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln! Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern.

Erkennen und akzeptieren Sie **Ihre Grenzen** und Möglichkeiten.
Tun Sie nichts, was Sie sich nicht zutrauen.

Beachten Sie unbedingt:

- Keine direkte Konfrontation mit der/dem vermuteten Täterin/Täter!
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Besonnener Umgang mit Informationen!
- Abgestimmtes Handeln!

Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung und Hilfe zu holen.

VERMUTUNGSFÄLLE INNERHALB KIRCHLICHER ZUSAMMENHÄNGE

Bei begründeten Vermutungsfällen innerhalb kirchlicher Zusammenhänge informieren Sie den Interventionsbeauftragten oder die unabhängigen Ansprechpersonen.

Diese leiten das Verfahren nach Interventionsordnung ein.

In dieser Ordnung ist unter anderem die verpflichtende Weitergabe an staatliche Strafverfolgungsbehörden geregelt und die zusätzliche Einleitung eines kirchenrechtlichen Verfahrens, sowie, dass alle Maßnahmen unter Beachtung des Opferschutzes passieren.

VERMUTUNGSFÄLLE AUSSERHALB KIRCHLICHER ZUSAMMENHÄNGE

Bitte melden Sie begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt.

WAS TUN BEI DER VERMUTUNG, EIN KIND ODER JUGENDLICHER IST OPFER SEXUALISierter GEWALT GEWORDEN?

SCHRITT 1

Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen! Ruhe bewahren! Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!

SCHRITT 2

Besonnen handeln!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren! Sich selber Hilfe holen!

SCHRITT 3

Bei einer begründeten Vermutung die Präventionsfachkraft hinzuziehen!

Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Präventionsfachkraft des Rechtsträgers. Sie kennt die Verfahrensweg und kann ggf. an weitere interne und externe Beratungsstellen verweisen. Die Präventionsfachkraft berät bei weiteren Handlungsschritten.

SCHRITT 4

Unverzüglich weiterleiten an die zuständige Person der Leitungsebene!

Unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene informieren! **Beratung und Entscheidung über weiteres Vorgehen durch die Leitung/den Träger.** Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch eine kirchliche Mitarbeiterin bzw. einen kirchlichen Mitarbeiter (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) ist durch die Leitungsebene der Interventionsbeauftragte oder eine vom Erzbistum beauftragte, unabhängige Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu Informieren.

WAS TUN WENN SICH EINE BETROFFENE ODER EIN BETROFFENER AN MICH WENDET?

Allgemeine Handlungsschritte bei Mitteilung durch einen betroffenen jungen Menschen.

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder- und Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft oder „umschreiben“ das, was ihnen widerfahren ist.

Sollten diese jungen Menschen sich Ihnen anvertrauen, ist es daher umso wichtiger, dass Sie zuhören, dem/der Betroffenen Glauben schenken und Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Stellen Sie keine „Warum-Fragen“ (diese können Schuldgefühle auslösen!), „Suggestivfragen“ oder „Kontrollfragen“ – Sie führen keine Ermittlung und auch kein Verhör durch!

Werden Sie als Person ins Vertrauen gezogen, können Sie selbst in eine persönlich belastende Situation geraten. **Sorgen Sie auch für sich selbst!** Erkennen und akzeptieren Sie Ihre Grenzen und Möglichkeiten!

Beachten Sie unbedingt:

- Handeln Sie nicht eigenmächtig und unabgesprochen!
- Üben Sie keinen Druck aus – auch keinen Lösungsdruck!
- Geben Sie keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen ab!
- Holen Sie sich selbst Unterstützung und Hilfe!

Wichtig!

Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelikten ist gerade für die Betroffenen häufig eine große Herausforderung. Daher ist es sinnvoll, dass die Betroffenen von professionellen Beratungsstellen oder speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dabei betreut werden. Es empfiehlt sich daher, dass sich nicht jeder, der von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt, unabgesprochen und selbstständig an die Polizei wendet, sondern zunächst den Kontakt mit den geschulten Ansprechpartnerinnen und -partnern sowie den zuständigen Personen der Leitungsebene oder Anlaufstellen sucht. Diese werden in Absprache mit der/dem Betroffenen die möglichen weiteren rechtlichen Schritte einleiten, so wie sie bspw. die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vorsehen.

WAS TUN WENN EIN KIND ODER JUGENDLICHER VON SEXUALISierter GEWALT BERICHTET?

SCHRITT 1

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken, keine logischen Erklärungen einfordern und auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Zweifelsfrei Partei für den betroffenen jungen Menschen ergreifen und erklären, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nichts über deinen Kopf!“

Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“

Dokumentieren Sie die Mitteilung zeitnah!

SCHRITT 2

Besonnen handeln!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen! Bei Bedarf interne oder externe Beratungsstellen kontaktieren.

SCHRITT 3

Präventionsfachkraft hinzuziehen!

Es empfiehlt sich die Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Präventionsfachkraft des Rechtsträgers.

Unverzügliche Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene.

SCHRITT 4

Unverzüglich weiterleiten an die zuständige Person der Leitungsebene!

Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) unverzüglich zuständige Person der Leitungsebene informieren. Beratung und Entscheidung über weiteres Vorgehen durch die Leitung/den Träger.

Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch eine kirchliche Mitarbeiterin bzw. einen kirchlichen Mitarbeiter (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) ist durch die Leitungsebene der Interventionsbeauftragte oder eine vom Erzbistum beauftragte, unabhängige Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu informieren.

Hilfe & Unterstützung

WO BEKOMME ICH HILFE UND UNTERSTÜTZUNG?

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (Kinderschutzfachkräfte)

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach § 8a SGB VIII (auch Kinderschutzfachkräfte genannt) bezeichnen den Personenkreis, der bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos vom freien Träger hinzugezogen werden soll. Nach § 8b SGB VIII besteht außerdem ein Beratungsanspruch für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen.

Die ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ kann bei Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung eine Risikoeinschätzung vornehmen und begleitend und unterstützend tätig werden. Diese ‚insoweit erfahrenden Fachkräfte‘ können beispielsweise beim örtlichen Jugendamt, das eine Liste aller ihm gemeldeten „insoweit erfahrenden Fachkräfte“ vorhält, erfragt werden.

Fachberatungsstellen

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn

Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche

www.caritas.de > Hilfen & Beratung > Kinder und Jugendliche

Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte können dort Beratungsstellen in ihrer Nähe finden und anonyme Onlineberatung erhalten.

Katholische Beratungsstellen

für Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Erzbistum Paderborn

www.paderborn.efl-beratung.de

Telefonseelsorge

Zum Reden: **0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222**

Zum Mailen oder Chatten: **www.telefonseelsorge.de**

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: **116111**

Elterntelefon: **0800 1110550**

Zum Mailen oder Chatten: **www.nummergegenkummer.de**

Kostenfrei und anonym

Telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in fachlicher Verantwortung von N.I.N.A.e.V: Tel. **0800 225 5530**

Kindgerecht gestaltete Informationen

Auf dieser Seite finden Sie viele Informationen zum Thema, die Kindgerecht formuliert sind. Dabei geht es sowohl um Gewalt, Kinderrechte als auch um Wege Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Sie können die Adresse entweder an Kinder weitergeben oder Formulierungen für Gespräche mit Kindern übernehmen.

www.grenzenzeigen.de

Regionale Beratungsstellen

Im Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung finden Sie Beratungsstellen in Ihrer Region:

www.hilfeportal-missbrauch.de

Weisser Ring

Hier erhalten Opfer von Kriminalität und Gewalt emotionale Unterstützung, sie werden über ihre Rechte und den Rechtsweg informiert sowie an die zuständigen Außenstellen und/oder andere einschlägige Organisationen weiter verwiesen. Insbesondere erhalten sie Angaben zur nächsten Polizeidienststelle und Informationen zu den Strafverfolgungsverfahren sowie zu Fragen des Schadenersatzes und der Versicherung.

www.weisser-ring.de

Opfer-Telefon: 116 006

Kein Täter werden!

Bundesweites Präventionsnetzwerk

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein an allen Standorten kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen. Im Rahmen der Therapie erhalten die betroffenen Personen Unterstützung, um sexuelle Übergriffe durch direkten körperlichen Kontakt oder indirekt durch den Konsum oder die Herstellung von Missbrauchsabbildungen im Internet (sogenannte Kinderpornografie) zu verhindern.

www.kein-taeter-werden.de

Quellen und Internetlinks

www.praevention-kirche.de

Präventionsseite der Deutschen Bischofskonferenz

www.beauftragte-missbrauch.de

Seiten der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

www.thema-jugend.de

Informationen und Materialien der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.

www.zartbitter.de

Kontakt- und Informationsstellen gegen sexuellen Missbrauch von Mädchen und Jungen

www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt/

Vielfältige Materialien von PräTect, Bayerischer Jugendring

www.caritas.de/sexueller-missbrauch

Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen

www.kinderschutzbund-nrw.de/was-wir-tun/projekte/gewalt-gegen-kinder

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. engagiert sich seit vielen Jahren im Schwerpunktthema „Gewalt gegen Kinder“ – ob auf politischer und gesellschaftlicher Ebene oder ganz praktisch in der Kindertagesstätte oder der Grundschule.

www.wildwasser.de

Hilfe für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde

Präventionsbeauftragte zur Vorbeugung von sexuellem Missbrauch und die Koordinationsstelle Prävention sexualisierter Gewalt

Die Präventionsbeauftragte und das Team der Koordinationsstelle Prävention koordinieren, unterstützen und vernetzen die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn.

Vanessa Meier-Henrich
Erzbischöfliches Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Tel.: 05251 125 1213
Mail: praeventionsbeauftragte@erzbistum-paderborn.de

Team Koordinationsstelle
Anna Meermeyer-Decking
Tel.: 05251 125 1427
Mail: anna.meermeyer-decking@erzbistum-paderborn.de

Stefan Beckmann
Tel.: 05251 125 1423
Mail: stefan.beckmann@erzbistum-paderborn.de

Ansprechpersonen für Fälle sexuellen Missbrauchs

Beauftragte für Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbe-
fohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirch-
lichen Dienst sind im Erzbistum Paderborn Frau Gabriela Joepen und Herr Prof. Dr. Martin Rehborn.
Sie sind Kontaktpersonen für Personen, die solche Fälle anzeigen möchten.

Grundlage der Arbeit der Missbrauchsbeauftragten sind die „Leitlinien für den Umgang mit
sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordens-
angehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofs-
konferenz.“

Gabriela Joepen, Rathausplatz 12, 33098 Paderborn
Tel.: 0160 702 41 65
Mail: missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de

Prof. Dr. Martin Rehborn, Brüderweg 9, 44135 Dortmund
Tel.: 0170 844 50 99
Mail: missbrauchsbeauftragter@rehborn.com

Interventionsbeauftragter

Die Fachstelle Intervention übernimmt im Falle eines Verdachts auf „sexuellen Missbrauch an
Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlener durch Kleriker und andere Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter des Erzbistums Paderborn“ eine Brückenfunktion innerhalb des Erzbischöflichen
Generalvikariats. Der mit dieser Aufgabe beauftragte Interventionsbeauftragte nimmt diesbe-
züglich allgemeine Fragen entgegen. Er koordiniert im konkreten Verdachtsfall die Missbrauchs-
intervention im Erzbischöflichen Generalvikariat.

Thomas Wendland
Erzbischöfliches Generalvikariat, Postfach 1480,
33044 Paderborn
Tel.: 05251 125 1701 oder 0171 863 18 98
Mail: intervention@erzbistum-paderborn.de

Impressum

HERAUSGEGEBEN VON:

Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den
Generalvikar Alfons Hardt
Domplatz 3 | 33098 Paderborn

VERANTWORTLICH:

Vanessa Meier-Henrich



präventi  **n**
im erzbistum **paderborn**

TEXT:

Gesa Bertels, Stefan Beckmann,
Anna Meermeyer-Decking, Manuela Röttgen,
Miriam Merschbrock, Zsuzsanna Schmöe,
Karl-Heinz Stahl, Petra Steeger, Oliver Vogt,
Kalle Wassong, Martin Wazlawik

DRUCK:

Druckerei Zimmer, Büren
www.druckerei-zimmer.de

Broschüre erstellt
in Zusammenarbeit mit
Katholische Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz NW e.V.
Schillerstr. 44 a, 48155 Münster
Telefon: 0251 54027
info@thema-jugend.de
www.thema-jugend.de

QUELLEN:

Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz (DBK 01/2020)

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (DBK 01/2020)

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung - PräVO 05/2014)

Fegert, Jörg M. / Wolff, Mechthild:
Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“ Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim, 2015 Beltz Juventa.
Bange, Dirk / Deegener, Günther:
Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim, 1996 Psychologie Verlags-Union.

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.):
Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral. Bonn, 2011

Enders, Ursula / Kossatz, Yücel / Kelkel, Martin / Eberhardt, Bernd:
Zur Differenzierung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt. Köln 2011, Zartbitter e.V. (Eigenverlag).

AUFLAGE:

7. Aktualisierte und überarbeitete Auflage Mai 2022

FOTOS:

Bild Titelseite und Bild Seite 5:
© Besim Mazhiqi
Alle anderen Bilder: © shutterstock.com

